

# Statistische Angaben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Brautleute unter Eheversprechen zusammen ein oder zwei Kinder zeugen<sup>1</sup>.

Als dritter Eheverweigerungsgrund – neben fehlender Sicherung des künftigen Unterhaltes der Familie und schlechtem Leumund – taucht in den Quellen oft noch der Zivilstand «geschieden» des einen oder beider Ehepartner auf. Seit dem bereits erwähnten Fall Helbling<sup>2</sup> im Jahre 1853 beurteilte der Bundesrat in konstanter Praxis die Gültigkeit der Scheidung nach dem Standpunkt jener Konfession, welcher der oder die Geschiedene angehörte. Vom Entscheid über die Zulässigkeit der Scheidung hing dann auch die Möglichkeit eines erneuten Eheschlusses ab. Dies führte zum Resultat, daß zwar ein Katholik mit einer geschiedenen Protestantin heiraten durfte, nicht aber ein Protestant mit einer geschiedenen Katholikin. Die katholische Kirche kannte nämlich damals wie heute noch nur die Trennung von Tisch und Bett, nicht aber die eigentliche Scheidung dem Bande nach.

Aus der Verschiedenheit der Auffassungen von Katholiken und Protestanten über die Zulässigkeit der Scheidung und Wiederverhehlichung mußten sich für die gemischten Ehen über kurz oder lang Schwierigkeiten ergeben. Diese führten schließlich zur Revision des Mischehengesetzes von 1850 und damit zur grundsätzlichen Ermöglichung der Scheidung gemischter Ehen. Bevor wir uns aber im nächsten Kapitel näher mit dieser Revision beschäftigen, soll eine Statistik der Eheverweigerungsbeschwerden an den Bundesrat unsere Darstellung der bundesrätlichen Rechtssprechung in dieser Frage abrunden.

#### IV. STATISTISCHE ANGABEN

Eine Statistik über die Rekurse gegen kantonale Eheverweigerungen läßt sich erst ab 1861 erstellen. Im Geschäftsbericht des Bundesrates für dieses Jahr finden sich erstmals genauere Angaben über dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Das Bild, das sich aus der Zeit nach 1861 ergibt, dürfte aber in beschränktem Maße auch für die Zeit von 1851 bis 1860 Geltung besitzen.

Die folgende Tabelle 1 zeigt uns die Zahl der Rekurse betreffend Eheverweigerung im Verhältnis zum Total aller Rekurse in den gleichen

<sup>1</sup> Entscheid im Fall M. v. E. contra Kt. Obwalden in: BBl 1860, II, S. 22.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 93. Vgl. zu diesem Fall Helbling auch BLUMER, Handbuch, I, S. 259.

Jahren an den Bundesrat. Der Vergleich zu anderen häufigen Rekursen vermag die Bedeutung der bundesrätlichen Rechtsprechung betreffend Eheverweigerungen noch zu unterstreichen.

Tabelle 2 rückt diese Zahlen ins richtige Licht, da sie zeigt, daß ziemlich viele der Eherechtsfälle vom Bundesrat nicht entschieden werden konnten, da sie nicht gemischte Ehen betrafen. Von jenen Fällen, auf die der Bundesrat eintrat, überwogen zeitweise die begründet, zeitweise die unbegründet erklärten.

Tabelle 3 schließlich erhärtet statistisch die bereits vorausgeahnte Tatsache, daß die Mehrzahl, ja fast das Total der Eheverweigerungsrekurse aus den katholischen Stammländern stammen.

Als Quelle für alle Angaben dienten die Geschäftsberichte des Bundesrates für die Jahre 1861–1874 <sup>1</sup>.

Tabelle 1:

REKURSE WEGEN EHEVERWEIGERUNG  
IM VERGLEICH ZUR ÜBRIGEN RECHTSPRECHUNG DES BUNDESRATES

Jahr	Total Rekurse	Rekurse betr. Eheverweigerung	Häufigste Rekurse in anderen Fragen
1861	102	15	Niederlassung 14 Kompetenzfragen 19 Verweigerung der Legitimationspapiere durch Heimatkanton 7
1862	125	14	Arrest und Gerichtsstand 27 Steuerfragen 11 Niederlassung 13
1863	136	15	Niederlassung 48 Gerichtsstand und Arrest 28 Gerichtsstand bei persönlichen und dinglichen Ansprachen 7
1864	141	15	Niederlassung 32 Steuerfragen 19 Gerichtsstand 18
1865	133	16	Niederlassung 40 Steuerfragen 11

<sup>1</sup> BBl 1862, II, S. 229ff.; 1863, II, S. 31f.; 1864, I, S. 336; 1865, II, S. 152f.; 1866, I, S. 437f.; 1867, I, S. 586; 1868, II, S. 443f.; 1869, I, S. 966; 1870, II, S. 126; 1871, II, S. 357f.; 1872, II, S. 473; 1873, II, S. 11f.; Bericht des schweizerischen Bundesrates an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1873, vom 30. April 1874, S. 359 (nicht im BBl).

Jahr	Total Rekurse	Rekurse betr. Eheverweigerung	Häufigste Rekurse in anderen Fragen
1866	125	12	Niederlassung 23 Steuerfragen 7 «am meisten wegen Gerichtsstandsfragen»
1867	116	13	Niederlassung 23 Steuerfragen 4 «am meisten betreffend Gerichtsstand und Arrest»
1868	148	24	Arrest und Gerichtsstand 32 Niederlassung 22
1869	159	15	Niederlassung 21 Gerichtsstand 14 Steuerfragen 11 Arreste 8 Verletzung der Kantonsverfassung 8
1870	163	20	Gerichtsstand 18 Steuerfragen 10 Rechtsverweigerung 15 Niederlassung 11
1871	175	20	Gerichtsstand 26 Niederlassung 25 Verletzung verfassungsmäßiger Rechte 16 Steuerfragen 11
1872	173	16	Gerichtsstand 36 Niederlassung 19 Stimmrecht 15 Rechtsverweigerung 14 Verletzung verfassungsmäßiger Rechte 12 Steuerfragen 10
1873	169	10	Gerichtsstand 42 Niederlassung 19 Verletzung verfassungsmäßiger Rechte 15 Ausweisschriften 14 Steuerfragen 9

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1874 enthält nicht mehr statistisch verwertbare genaue Angaben.

Tabelle 2:

NICHT-EINTRETEN, ANNAHME UND ABLEHNUNG  
DER REKURSE BETREFFEND EHEVERWEIGERUNG

Jahr	Total Rekurse	Nichtein- treten	Ab- gewiesen	An- genommen	Ende Jahr pendent
1861	15	8	2	1	4
1862	14	weitere Angaben fehlen!			
1863	15	4	6	5	–
1864	15	8	5	1	1
1865	16	5	2	8	1
1866	12	7	2	3	–
1867	13	2	4	7	–
1868	24	9	11	4	–
1869	15	weitere Angaben fehlen!			
1870	20	10	?	?	–
1871	20	10	?	?	–
1872	16	8	?	?	
1873	10	3	?	?	

## Zur Erläuterung:

- Die Ende Jahr pendenten Fälle wurden jeweils im nächsten Jahr wieder miteingerechnet.
- Nichteintreten beschloß der Bundesrat in den weitaus meisten Fällen darum, weil die Rekurse nicht *gemischte* Ehen betrafen; daneben spielte noch das Nichteintreten infolge mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges eine wichtige Rolle.
- Jene Rekurse, denen der betroffene Kanton nachträglich zustimmte und damit freiwillig entsprach, wurden zu den angenommenen gezählt.

Tabelle 3:

## VERTEILUNG DER EHEVERWEIGERUNGSREKURSE NACH KANTONEN

Jahr	Total Rekurse	Luzern	Kantonale Verteilung	
			Solothurn	Andere Kantone
1861	15	7	2	Aargau 2 Appenzell I. Rh. 1 Schwyz 1 Waadt 1 Thurgau 1
1862	14	7	4	Schwyz 1 Aargau 1 St. Gallen 1
1863	(15) 11*	4	5	Aargau 2
1864	15	8	–	Aargau 2 Schwyz 2 Thurgau 1 Baselland 1 Freiburg 1
1865	16	8	2	Aargau 2 Schwyz 1 Freiburg 1 Baselland 1 Thurgau 1
1866	(12) 5*	2	1	Schwyz 1 St. Gallen 1
1867	(13) 11*	6	1	Uri 1 Schwyz 1 Appenzell I. Rh. 1 Tessin
1868	(24) 15*	7	3	Schwyz 2 Obwalden 1 Thurgau 1 Tessin

\* Für die Jahre 1863 und 1866–1868 ist nur die kantonale Verteilung der effektiven Mischehenrekurse, auf die eingetreten wurde, verzeichnet.

\* Für die Jahre 1869–1873 ist die Verteilung der Rekurse nach Kantonen nicht mehr aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates ersichtlich.